

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Per E-Mail:

Einbürgerungsbehörden des  
des Landes Schleswig-Holstein

ViS-Dokument: 90556/2021

staatsangehoerigkeit@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2866

lt. Verteiler

nachrichtlich:

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zu-  
wanderungsfragen des Landes Schleswig-  
Holstein

Kommunale Landesverbände

Kiel, 18.01.2022

## **Identitätsnachweis im Einbürgerungsverfahren mit abgelaufenem Nationalpass**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der mit Erlass zur Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit vom 08.08.2019  
versandten Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren,  
IV. Beweislast und -mittel, muss die Einbürgerungsbehörde regelmäßig die Vorlage eines  
Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen.

Aufgrund aktuell wiederholter Anfragen zu der Anerkennungsfähigkeit von abgelaufenen  
Nationalpässen bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit im Einbürgerungs-  
verfahren bitte ich, Folgendes zu beachten:

Die Vorlage eines abgelaufenen Nationalpass bedeutet nicht, dass damit die Identität und  
die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person grundsätzlich nicht nachgewiesen  
werden kann. Ob ein abgelaufener Nationalpass ausreichend ist, lässt sich immer nur im  
jeweiligen Einzelfall und im gesamtzeitlichen Kontext ggfs. mit den weiteren eingereichten  
Unterlagen beantworten.

Bei Nationalpässen, die bereits mehr als 10 – 20 Jahre vor der Antragstellung abgelaufen sind, kann eine Aufforderung zur Neubeantragung erforderlich sein. Bei Nationalpässen, die erst vor Kurzem abgelaufen sind, kann eine andere Bewertung geboten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Evelyn Jäger